

Ausschuss für Wohnen,
Stadtentwicklung, Bauwesen
und Kommunen



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache: 20(24)130-E

Datum: 05.05.2023

Titel: Stellungnahme der Sachverständigen Dr. Jens van Bebber für die Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes am 8. Mai 2023

Dr. Jens van Bebber, Dipl.-Ing. agr., MSc.

Landwirt, Vorstand Offenstallverein

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

Öffentliche Anhörung, 08.05.2023, Berlin

Eine Umgestaltung der baurechtlichen Beschränkungen für gewerbliche Tierhaltungsanlagen ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Die Anpassung der Rahmenbedingungen für die notwendige und gesellschaftlich geforderte Weiterentwicklung von Stallungen zu einer artgerechten Haltungsform ist lange überfällig. Hinsichtlich der Gestaltung von artgerechten Ställen sind Vorgaben sicher notwendig. Mit der Wahl der Tierhaltungskennzeichnung als Referenz sind die notwendige Weiterentwicklung und die Entwicklungsfähigkeit von alternativen Stallformen jedoch nur sehr eingeschränkt gegeben.

Unser landwirtschaftlicher Betrieb, den wir seit über 800 Jahren in der Familie führen, ist 2013 aus der Privilegierung des Bauens im Außenbereich gefallen. Dadurch hatte sich die geplante Umstellung unserer konventionellen Schweinemastställe in artgerechte Offenställe durch die baurechtlichen Beschränkungen (§ 35 BauGB) als extrem schwierig dargestellt. Nur durch die zufällig für den Umbau geeignete Bausubstanz zweier Ställe konnten wir diese ohne eine notwendige Baugenehmigung umgestalten, bei anderen Stallungen ist dies bis zum jetzigen Zeitpunkt ohne einen Bebauungsplan für den Hof nicht möglich.

Die nun geplante Veränderung des Baugesetzes zielt auf die Umsetzung der Tierhaltungskennzeichnung ab. Bauvorhaben werden dann ermöglicht, wenn Ställe den Anforderungen der Kategorien Frischluft, Auslauf/Weide oder Bio gerecht werden, um die Tierhaltung zu mehr Tierwohl zu führen. Die Absicht ist richtig, die Frage ist nur, ob die Tierhaltungskennzeichnung eine geeignete Definition eines artgerechten Stalles bietet. Der heutige konventionelle Maststall ist das Resultat einer über 50 jährigen fortwährenden Entwicklung. Die heutigen Stallkonzepte einer alternativen Haltung hingegen bestehen in nur einem sehr geringen Umfang und waren bislang noch nicht Gegenstand einer breit angelegten intensiven Forschungs- und Entwicklungsarbeit. Diese ist aber notwendig, um eine praxistaugliche Umstellung der Tierhaltung zu erreichen. Hier sind Forschung, Lehre, Offizialberatung und Praxis gefordert.

Die Tierhaltungskennzeichnung definiert nun Haltungsformen in engen Grenzen, die zumindest für die mittelfristige Ausrichtung von Stallneu- und Umbauten maßgeblich sein werden. Dies insbesondere, da sie als Referenz im Baugesetz festgeschrieben wird. Hier ist eine Öffnung für die weitere Entwicklung und Einbeziehung von Erkenntnissen aus Forschung, Wissenschaft und Praxis dringend notwendig und geboten. Diese fehlt bislang in dem Konzept der Tierhaltungskennzeichnung.

Weiter fehlt in diesem Konzept auch die Einbeziehung von Umweltaspekten von zukünftigen Stallformen. Insbesondere betrifft dies die Vermeidung von Ammoniakemissionen. Hierzu gibt es bereits einige sehr intelligente Lösungen, die sich auf das Management der unterschiedlichen

Funktionsbereiche eines artgerechten Stalles beziehen. Primär betrifft dies den Kotbereich des Stalls. Dieser ist aber in der Tierhaltungskennzeichnung zu einseitig definiert und würde in der jetzigen Form zu suboptimalen Bauweisen führen.

Die oben schon erwähnten Umbauten konventioneller Stallungen zu Offenställen auf unserem Hof sind mehrfach prämiert und funktionieren auch im Vergleich mit vielen anderen Offenstallkonzepten ausgesprochen gut. Die Ställe erfüllen die Bedürfnisse der Tiere in einem breiten Spektrum, so dass die Mast mit intaktem Ringelschwanz als ein Indikator für eine artgerechte Haltung seit über 7 Jahren ohne jegliche Probleme praktiziert wird. Zudem haben die Ställe gegenüber einem konventionellen Stall eine geringere Emissionslage durch die Vermeidung der Entstehung von Ammoniak. Somit besteht eine bereits in der Praxis erprobte Vorlage für einen weiteren Umbau eines konventionellen Stalls zu einem Offenstall. Leider würde die Einhaltung der in der Tierhaltungskennzeichnung geforderten Kriterien eine Einschränkung der bewährten Gestaltung des Stalles und somit zu einer Verschlechterung des Haltungskonzeptes führen. Aus diesem Grund wird der geplante Umbau eines weiteren konventionellen Stalls zu einem artgerechten Stall nicht erfolgen, bzw. nicht unter den Gegebenheiten der Tierhaltungskennzeichnung und damit der geplanten Gesetzesänderung durchgeführt werden. Diese Auffassung ist unter umstellungswilligen Berufskollegen weit verbreitet.

Ein weiterer Punkt in der geplanten Änderung des Baugesetzes ist der geforderte Rückbau von Altstallungen bei einem Ersatzneubau. Dies kann nur als nachvollziehbare Empfehlung verstanden werden, als unabdingbare Bedingung hingegen nicht. Altgebäude könnten zu einer (notwendigen) alternativen Erwerbsmöglichkeit für einen tierhaltenden Betrieb werden, oder schon sein, wenn z. B. das Dach mit einer PV-Anlage belegt ist.

Auch fehlt der Hinweis in dem Gesetzesentwurf auf die Möglichkeit der Errichtung von Anlagen / Gebäuden, die im direkten Zusammenhang mit einer alternativen Haltungsform stehen. Als Beispiel sei hier eine Strohlagerung genannt.

Zusammenfassend ist auf die Dringlichkeit der folgenden Punkte hinzuweisen:

- 1) Keine starre Definition von Stallvarianten ohne Einbeziehung von Entwicklungsmöglichkeiten der angestrebten Verbesserungen für eine artgerechte Haltungsform, bzw. Einführung einer Öffnung der Anforderungen für abweichende Lösungen, wenn sie zu besseren Bedingungen für die Tiere führen.
- 2) Einbindung von Emissionsschutzaspekten. Tierwohl und Umweltschutz schließen sich nicht gegenseitig aus sondern können sich ergänzen. Langfristig werden nur Stallformen Bestand haben, die beiden Aspekte gerecht werden.
- 3) Einbindung anderer Rahmenbedingungen wie der TA-Luft, Förderrichtlinien oder des Brandschutzes in die Umgestaltung der Tierhaltung

Abschließend ein Appell: Bei allen nachvollziehbaren Interessenslagen bezüglich der Umgestaltung der Tierhaltung darf ein Punkt nie aus dem Fokus geraten:

Politische, gesellschaftliche, verbandsorientierte oder wie auch immer gelagerte Vorgaben sollten nicht im Mittelpunkt der Betrachtung stehen, sonder immer das Tier mit seinen natürlichen Bedürfnissen!